V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. September 2017 — Feralpi Holding SpA/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-85/15 P) (1)

(Rechtsmittel — Kartelle — Italienische Hersteller von Bewehrungsrundstahl — Festsetzung der Preise sowie Beschränkung und Kontrolle der Produktion und des Absatzes — Verstoß gegen Art. 65 KS — Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung durch das Gericht der Europäischen Union — Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 neu erlassene Entscheidung — Keine Versendung einer neuen Mitteilung der Beschwerdepunkte — Keine Anhörung nach der Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung — Verzögerungen im Verfahren vor dem Gericht)

(2017/C 392/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Feralpi Holding SpA (Prozessbevollmächtigte: G. M. Roberti und I. Perego, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Malferrari und P. Rossi im Beistand von M. Moretto, avvocato)

Tenor

- 1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Dezember 2014, Feralpi/Kommission (T-70/10, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:1031), wird aufgehoben.
- 2. Die Entscheidung C (2009) 7492 final der Kommission vom 30. September 2009 betreffend einen Verstoß gegen Artikel 65 [KS] (COMP/37.956 Bewehrungsrundstahl, Neuentscheidung) in der durch die Entscheidung C (2009) 9912 final der Kommission vom 8. Dezember 2009 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt, soweit sie die Feralpi Holding SpA betrifft.
- 3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Feralpi Holding SpA im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens sowie im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittels entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 4.5.2015.